



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Appenzell, 21. November 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahmen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des oben erwähnten Bundesgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mehrheitlich mit der Vorlage einverstanden. Nach ihrer Ansicht geht aber das vollständige Verbot von Reisen auch ins benachbarte Ausland zu weit und widerspricht dem Integrationsauftrag. Es wird deshalb abgelehnt. Nicht zugestimmt werden kann ausserdem der geplanten Sanktion des Erlöschens der vorläufigen Aufnahme, da in der vorliegenden Form nur die Kantone finanziell für die Nothilfekosten aufkommen müssten.

Voraussichtlich am 1. Januar 2020 tritt das Reiseverbot für anerkannte Flüchtlinge in Kraft. Demnach sieht das AIG künftig vor, dass Reisen von anerkannten Flüchtlingen in den Heimat- oder Herkunftsstaat sowie in bestimmte vom Bundesrat bezeichnete Drittstaaten untersagt sind. Die Motion Pfister verlangt, dass vorläufig Aufgenommenen analog zur Regelung für anerkannte Flüchtlinge Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt werden. Neben der eigentlichen Umsetzung der Motion Pfister will der Bund neu auch bei vorläufig Aufgenommenen Reisen in vom Bundesrat bezeichnete Drittstaaten untersagen.

Diesen neuen Gesetzesbestimmungen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Es ist tatsächlich stossend, wenn vorläufig Aufgenommene ihre Ferien im Heimatland verbringen und dadurch möglicherweise weitere Landsleute dazu verleiten, ihren Herkunftsstaat zu verlassen. Ein absolutes Reiseverbot für vorläufig Aufgenommene erscheint aber unverhältnismässig. Die Teilnahme an Schulreisen, Sportveranstaltungen oder an familiären Anlässen in Nachbarstaaten soll nach wie vor möglich sein. Für diesen Bereich ist die Gesetzesänderung abzulehnen, zumindest soweit Nachbarländer als solche Drittstaaten bezeichnet würden.

Bezüglich der Sanktion nach einem Verstoss gegen das Reiseverbot ist der Kanton Appenzell I.Rh. mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden. Gemäss den neuen Bestimmungen erlischt die vorläufige Aufnahme nach einer nicht bewilligten Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat. Während dreier Jahre müsste die betroffene Person von der Nothilfe,

für welche die Kantone zuständig sind, leben. Eine erneute Anordnung einer vorläufigen Aufnahme könnte erst drei Jahre nach dem Erlöschen wieder beantragt werden. Bei Personen, die vor der Reise in den Heimatstaat auf dem Arbeitsmarkt integriert waren und keine Sozialhilfe bezogen haben, erscheint die vorgesehene Bestimmung mit der dreijährigen finanziellen Zuständigkeit des Kantons als unbefriedigend. Die Sanktion wird in dieser Form abgelehnt, falls nicht der Bund eine zusätzliche Nothilfepauschale entrichtet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungs-re@sem.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@mobi.ch)